

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 - Anbieter, Geltungsbereich

(1) Anbieter und Vertragspartner für die angebotenen Dienstleistungen ist die AMV Transport GmbH, Burgauer Straße 21, 8280 Fürstenfeld, Telefonnummer: +43-3382-52120; +43-664-4502504; office@amv-saugbagger.at (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber. Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird widersprochen und kommen nicht zur Anwendung.

§ 2 – Dienstleistungsangebot und Ausführungsbestimmungen

a) Saugen:

Vertragsgegenstand sind Aushub- und Abraumarbeiten mittels Saugbagger. Das Saugmaterial verbleibt vor Ort und wird vom Auftragnehmer nicht entsorgt. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten Container zum Abladen des Saugmaterials vor Ort bereitzustellen oder dem Auftragnehmer in unmittelbarer Nähe (3 km) einen Abladeplatz für die Deponierung des Saugmaterials bekanntzugeben und zur Verfügung zu stellen. Für allfällig erforderliche abfallrechtliche Genehmigungen zum Abladeplatz hat der Auftraggeber zu sorgen. Das abgesaugte Material bleibt im Eigentum des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers.

Werden vom Auftraggeber nicht ausreichend Container zum Entladen des Saugmaterials bereitgestellt, so gilt eine allenfalls daraus entspringende Wartezeit als Saugzeit und wird entsprechend verrechnet.

b) Saugen und Entsorgen:

Vertragsgegenstand sind Aushub- und Abraumarbeiten mittels Saugbagger und die Entsorgung des Saugmaterials durch den Auftragnehmer. Das Saugmaterial geht dabei in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Auf Vereinbarung können die abgesaugten Materialien zu den aktuellen Entsorgungspreisen verwertet werden. Diese können regional bzw. nach regionalem Entsorgungsanbieter variieren. Anfallende Nebenkosten im Rahmen der Verwertung der Abfälle (Gutachten, Untersuchungen) sind vom Auftraggeber nach Bekanntgabe zu tragen.

Bei beiden Ausführungsarten gelten sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten, sowie Zeiten für das erneute Vorbereiten zum Saugen als Saugzeiten und werden entsprechend verrechnet.

c) Verblasen von Schotter:

Vertragsgegenstand ist das Verblasen von Schotter. Der Auftraggeber ist verpflichtet für die ungehinderte

Zufahrtsmöglichkeit der Maschine des Auftragnehmers Sorge zu tragen und für das Aufstellen der genannten Maschine ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes einen Lagerplatz für die Lagerung des zu verblasenen Schotters in Container zu Verfügung zu stellen, wobei es möglich sein muss mit der Maschine ungehindert zu dem Container zuzufahren um den Schotter aufzusaugen.

Der Auftraggeber haftet für alle statischen Belange, insbesondere für das zusätzliche Gewicht, das durch das Aufbringen des Schotters auf dem Gebäude entsteht.

d) Einsatz des Schwimmbaggers:

Der Auftraggeber hat für die ungehinderte Zufahrt des Schwimmbaggers zu dem Gewässer in welchem er eingesetzt wird Sorge zu tragen. Sollte der Schwimmbagger nicht direkt in das Gewässer einfahren können, verpflichtet sich der Auftraggeber auf seine Kosten einen Kran für die Verladung des Schwimmbaggers zur Verfügung zu stellen.

Absaugen von Schlamm: Der aus den Gewässern ausgesaugte Schlamm verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten allfällige wasserrechtliche Bewilligungen einzuholen und dem Auftragnehmer unaufgefordert vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet nicht für einen allfällig vorhandenen Fischbestand im jeweiligen Gewässer. Eine notwendige chemische Analyse des Schlammes geht zu Lasten des Auftraggebers.

Unterwassermahd: Die Pflanzenreste, die bei der Unterwassermahd entstehen, verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird diese Pflanzenreste abfischen und am Ufer des Gewässers lagern. Geringfügige Reste von abgemähten Pflanzen im Wasser stellen keinen Mangel dar. Allfällige wasserrechtliche Bewilligungen sind vom Auftraggeber einzuholen und dem Auftragnehmer unaufgefordert vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg durch die Unterwassermahd.

e) Vermietung von Maschinen:

Der Auftraggeber übernimmt die an ihn vermieteten Maschinen in vollgetanktem und betriebsbereitem Zustand. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Bedienung der Maschinen. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung der Maschinen verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bedienung/Benutzung der Maschine einzuhalten. Bei Übergabe der Maschinen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber sind allfällige Schäden an den Maschinen schriftlich festzuhalten. Für alle Schäden, die an den Maschinen während der Mietdauer entstehen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Bei Unterschreitung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer der Maschinen wird der Mietzins aliquot abgerechnet, bei Überschreiten der ursprünglich vereinbarten Mietdauer verpflichtet sich der Auftraggeber mindestens 2 Werktagen vor Ablauf der

ursprünglich vereinbarten Mietdauer den Auftragnehmer über die Verlängerung der Mietdauer zu informieren.

§ 3 - Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Leitungspläne zu übergeben und alle bekannten Beschaffenheiten des Aushubareals (z.B. Hohlräume, kontaminiertes Erdreich, Kampfmittel) bekanntzugeben.

Der Auftraggeber ist für die Beibringung sämtlicher behördlicher Genehmigungen entsprechend der österreichischen Gesetzgebung, (Saugbagger, Zufahrt, Standmöglichkeit, Umlademöglichkeit) verantwortlich. Die Fahrzeugmaße betragen: 12 m im Solobetrieb und 19m mit Anhänger, Breite: 2,60m Höhe: 4m, Gewicht leer: 28 Tonnen, voll: 38 Tonnen.

§ 4 - Preise und Zahlungen

Alle Preise sind in Euro angegebenen und verstehen sich als Nettopreise excl. der geltenden MwSt.

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% verrechnet.

Maßgeblich ist jener Preis, der dem Angebot und der Auftragserteilung zu Grunde gelegt wurde.

§ 5 - Haftung

Das Personal des Auftraggebers ist verpflichtet, die schriftliche Unterweisung des Maschinenführers zu unterschreiben und dieser Folge zu leisten. Allen Anweisungen des Maschinenführers muss Folge geleistet werden.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Personenschäden von unbefugtem Personal.

Den Auftraggeber treffen sämtliche Sicherungen- und Sicherungspflichten.

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für mutwillige Beschädigungen an Maschinen bzw. Objekten sowie bei nicht fachgerechter Handhabung der Maschinen durch auftraggeberseits zur Verfügung gestelltem Personal.

§ 6 - Pönale

Im Falle des Annahmeverzuges durch den Auftraggeber wird eine Pönale für Anfahrts- und Abfahrtskosten in Höhe von € 1.500,00 netto verrechnet.

Erfolgt eine Stornierung des Auftrags nicht innerhalb von 2 Werktagen vor Auftragsausführung fallen Stornogebühren in Höhe

von 10% der jeweiligen Auftragssumme an.

§ 7 - Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.